
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0285/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	03.07.2017	öffentlich

Informationen zur Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Zusammenhang mit den Beratungen über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme und Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis in der Kreisausschusssitzung am 29.05.2017 um eine Information über die Entwicklung der Jugendlichen im Rahmen der Betreuung durch das Jugendamt gebeten.

Neben anlassbezogenen Informationen wurde der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 15.03.2016 (Vorlage 0053/2016) umfangreich über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMA) informiert. Diese Vorlage ist nochmals in der Anlage beigefügt.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern ohne ihre Familien allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Sie halten sich ohne Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in Deutschland auf. Die Kommunen tragen gleichsam an Eltern statt dafür Sorge, dass diese Kinder und Jugendlichen dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Dies gewährleistet das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe sichert die Versorgung unbegleiteter Minderjähriger: Sie müssen bei ihrem Start in unserem Land gut begleitet und verlässlich unterstützt werden. Das SGB VIII bildet den Rahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls und die Chance auf eine gelingende Integration.

Anzahl der UMA im Landkreis

Aktuell werden in unserem Landkreis zum Stichtag 26.6.2017 insgesamt 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in geeigneten Anschlussdiensten betreut. Im Vergleich dazu hatte der ASD am 31.12.2016 insgesamt 84 UMA und am 31.12.2015 insgesamt 73 UMA zu betreuen und zu versorgen. In 2016 wurden dem Landkreis insgesamt 86 UMA zugewiesen, in 2017 bis zum Stichtag 26.6.2017 insgesamt 20. Der Monat mit den höchsten Zuweisungen war Januar 2016. Neben den

Zuweisungen durch die Verteilungsstelle beim Landesjugendamt wurden insbesondere Ende 2015 und Anfang 2016 aufgrund des enormen Anstiegs der direkt in der Aufnahmeeinrichtung in Hermeskeil angekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vom hiesigen Jugendamt die Aufgabenprozesse der Inobhutnahme und des Clearingverfahrens bei insgesamt 188 UMA durchgeführt.

Bundesweit zeigen die im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierten Daten einen Höchststand der Zahlen von unbegleiteten Minderjährige zum Ende Februar 2016. Zu diesem Zeitpunkt waren 60.638 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Der seit dem festzustellende Rückgang der Zahlen ist maßgeblich auf die insgesamt gesunkenen Einreisezahlen von Schutzsuchenden in Deutschland zurückzuführen. Auch das Erreichen der Volljährigkeit der in den letzten Jahren nach Deutschland eingereisten jungen Menschen begründet einen Rückgang der Zahlen.

Auf die in der Anlage beigefügte Datenübersicht wird verwiesen.

Lebenslagen von UMA

Über 90 % der unbegleiteten Flüchtlinge sind männlich und im Alter von 16 bis 18 Jahren. Herkunftsländer der UMA sind am häufigsten die Länder Afghanistan und Syrien. Die Gründe für eine Flucht von UMA sind vielfältig. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer Kinder und Jugendliche aus ihren Heimatländern fliehen, die denen von Erwachsenen ähneln, wie z. B. Kriegszustände, politische oder religiöse Verfolgung, systematische physische und/oder psychische Gewaltanwendung sowie eine prekäre wirtschaftliche Lage und die damit verbundene Perspektivlosigkeit. Es gibt aber auch sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe: wie z. B.: Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, geschlechtsspezifische Verfolgung, innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution, Zwangsverheiratung. Der Gesundheitszustand bei der Mehrzahl der UMA ist gekennzeichnet durch fluchtbedingte extreme Belastungen und damit zum Teil einhergehenden Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit. Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheitssituation stehen in der Regel in einem Zusammenhang mit traumatischen Erfahrungen der UMA bzw. sich bereits verfestigten Traumata. Die Familienverhältnisse bei in Deutschland ankommenden und hier lebenden UMA sind oftmals (noch) nicht geklärt. Bei einem nicht unerheblichen Teil der UMA handelt es sich um Halbweisen oder sogar Waisen. Die teilweise unklaren Familienverhältnisse machen mitunter auch die Einordnung des jungen Menschen als „unbegleitet“ schwierig.

Bedürfnisse und Bedarfe von UMA

Bedürfnisse der UMA sind primär eine geeignete und angemessene Unterbringung, Sprachförderung, medizinische Versorgung, aber auch ein Zugang zu Bildung. Darüber hinaus gehört zu den Bedürfnissen dieser jungen Menschen die Möglichkeit, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen oder auch die Gelegenheit, den Kontakt zur Heimat herzustellen bzw. zu erhalten. Hinzu kommt oftmals der Wunsch nach einem bestimmten Aufenthaltsort in Deutschland oder in einem anderen europäischen Land.

Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA

Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Erstversorgung, Unterbringung, Betreuung, das Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA sichert die Wahrung des Kindeswohls und die Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses dieser Kinder und Jugendlichen. Bundesrechtlich wird dies insbesondere durch die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII gewährleistet, die eine sach- und bedarfsgerechte Behandlung vorsehen und hierfür allgemeine Rahmenvorgaben, wie die Unterbringung bei einer „geeigneten Person“ bzw. „in einer geeigneten Einrichtung“ formulieren. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen schließen eine Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger gemeinsam mit Erwachsenen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften ohne ausreichend Betreuung grundsätzlich aus.

Für die Hilfegewährung stehen unterschiedliche Angebotsformen in stationären und ambulanten Settings zur Verfügung. Aus der beigefügten Übersicht geht hervor, dass UMA in geeigneten Anschlussdiensten überwiegend in stationären Einrichtungen (einschließlich betreuter Wohnformen) und hier in Wohngruppen untergebracht sind. Ambulant begleitete Wohnformen sowie Gast- und Pflegefamilien haben hingegen eine eher untergeordnete Bedeutung. Insbesondere Ende 2015 und Anfang 2016 musste vor allem aufgrund des damaligen weiteren Fallzahlenanstiegs bei jungen Geflüchteten auch auf Übergangslösungen ausgewichen werden. Ab dem zweiten Quartal 2016 war dann eine Entspannung hinsichtlich der verfügbaren Unterbringungskapazitäten eingetreten.

Die aktuellen Herausforderungen beziehen sich einerseits auf eine Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von UMA. Andererseits gilt es, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – einschließlich der Hilfen für junge Volljährige – als für den Einzelfall auszugestaltendes passgenaues Angebot weiterzuentwickeln.

Vertretung des UMA

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das (jeweils) zuständige (Schwerpunkt-) Jugendamt nach § 42a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Ein entsprechendes Vertretungsrecht besteht auch im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme wird der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen Rechnung getragen. In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist dem Jugendamt insbesondere auch die Stellung eines Asylantrags möglich. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personen- und Vermögenssorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird. Nach § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist das Zuweisungsjugendamt verpflichtet, unverzüglich nach Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen, d. h. unverzüglich nach seiner Verteilung, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht zu veranlassen. Die Vormundschaften werden in der Regel den Jugendämtern als Amtsvormündern übertragen. Von Bedeutung ist hier eine weitgehende Qualifizierung aller Vormünder mit Blick auf die besonderen Bedarfslagen der UMA, sowie (ausländer-) rechtliche Fragestellungen und interkulturelle Kompetenzen.

Gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe von UMA

Die UMA erhalten Angebote der Sprach- und Bildungsförderung vor allem im schulischen und beruflichen Bereich. Weiterer Bedarf besteht insbesondere die Gestaltung von Übergängen von der Schule in den Beruf und in die Selbständigkeit dieser jungen Menschen betreffend. Allerdings bestehen aufgrund ausländerrechtlicher und länderrechtlicher Regelungen auch Einschränkungen für UMA bei den Zugängen zu Bildungsangeboten sowie zu Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten. Dies erschwert nicht zuletzt auch Übergänge von der Schule in den Beruf für volljährig gewordene junge Flüchtlinge.

Um UMA gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, braucht es insbesondere Angebote der Sprachförderung als auch Angeboten im Bereich Sport, Kultur und Jugendarbeit. Es zeigt sich, dass insbesondere Sportangebote, aber auch erlebnispädagogische Angebote seitens der UMA sehr gut angenommen werden. Hier helfen die vielerorts bereits vorhandenen Netzwerke, die für ein gelingendes Ankommen von UMA in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist auch das ehrenamtliche Engagement zu nennen.

UMA in Asylverfahren

Der Jugendhilfe obliegt im asyl- und/oder ausländerrechtlichen Verfahren die wichtige Aufgabe der Begleitung und Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. In aller Regel wird nach einer Einzelfallprüfung bei allen UMA ein Asylantrag gestellt. Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige nicht allein einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom (Amts-) Vormund gestellt werden.

In der Regel werden unbegleitete Minderjährige auch nach negativem Ausgang des Verfahrens nicht abgeschoben.

Ausblick

Das Thema Flucht und Zuwanderung bleibt für die nächsten Jahre eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe. Nicht nur bezogen auf die Zielgruppe der UMA, sondern auch hinsichtlich der Flüchtlingsfamilien und deren Kinder.

Anlagen:

Unbegleitete minderjährige Asylbegehrende im Kreis Trier-Saarburg